



Satzung Förderverein Burg Neurandsberg e. V.

Überarbeitet und freigegeben in der Jahreshauptversammlung am 26.03.2023

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Förderverein Burg Neurandsberg e.V.“ Er hat seinen Sitz in Neurandsberg, Gemeinde Rattenberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Straubing unter der VR Nr. 200129 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein hat ausschließlich den Zweck, sich fördernd für alle Belange und erforderlichen Arbeiten an der Burganlage Neurandsberg einzusetzen. Er hat darüber hinaus das Ziel, die Vereinsmitglieder durch kulturelle Veranstaltungen, z.B. Burgführungen für die Förderarbeit zu aktivieren. Alle Maßnahmen an der Burg Neurandsberg sind vor ihrer Ausführung mit der Gemeinde Rattenberg abzustimmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Sämtliche Mittel sind für die Burgruine Neurandsberg zu verwenden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - Steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 ff. der Abgabeordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die Funktion der Gemeinnützigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die eine dazu unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

II.) Mitgliedschaft

§ 4 Eintritt

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 5 Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod einer natürlichen Person, beziehungsweise durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt aus dem Verein kann nur jeweils zum Jahresende in schriftlicher Form erfolgen. Der Austritt wird mit Ablauf des Jahres wirksam. Schuldet ein Mitglied dem Verein zwei Jahresbeiträge, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch. Bei vereinsschädigendem Verhalten besteht die Möglichkeit des sofortigen Ausschlusses. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag für das laufende Jahr, dessen Mindesthöhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. **Der Jahresbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals des Jahres zu entrichten.** Über Beiträge wie Spenden erfolgt eine Quittungsausstellung.

III. Organe des Vereins

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem / der Vorsitzenden und
 - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem / der Kassier*in
 - dem / der Schriftführer*in

Eines der Vorstandsmitglieder sollte aus dem Kreis der Gemeindebediensteten oder ehrenamtlich für die Gemeinde Tätigen gewählt werden.

(2) Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur handeln, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

(3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können bei Bedarf Beiräte ernannt oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Jeder Ausscheidende ist wieder wählbar.

(5) Tritt ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres zurück, wird durch die verbliebenen Vorstände ein Nachfolger bestimmt. Wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes zurücktritt sind innerhalb eines Jahres Neuwahlen notwendig.

§ 9 Vereinsämter

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand gemäß BGB ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder eine Woche vorher schriftlich von dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Mindestens jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß geladen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Inhaber einer Stimme darf nicht mitstimmen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft.

(3) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden auf der Mitgliederversammlung, siehe §14.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen

Beschlüsse (mit Ausnahme der unter § 10 Absatz 3 und §15 genannten) und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt Berichte des Vorstandes entgegen, erteilt, Kassenentlastung und wählt die Vorstandschaftsmitglieder.
- (2) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Stimmzettelabgabe. Mit Zustimmung der Versammlung kann auch eine andere Form der Wahl festgelegt werden.
- (3) Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, soweit nicht eine andere Mehrheit in dieser Satzung oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (4) Über alle Verhandlungen hat der Vorstand ein Protokoll aufzunehmen, welches vom gesamten Vorstand zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Verein hat über seine Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.
- (6) Zur Prüfung der Jahresrechnung bestellt die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand selbst oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann durch den Gesamtvorstand, oder durch schriftlichen Antrag, der die Unterschrift von mindestens 10 wahlberechtigten Mitgliedern tragen muss, gestellt werden.
- (2) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Bestimmungen der Satzung angegeben sein müssen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegeben gültigen Stimmen.
- (4) Bei einer Änderung des Satzungszweckes wird eine Zustimmung sämtlicher Mitglieder benötigt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Vereinsauflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieser Punkt vorher auf der Tagesordnung steht.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss von einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem alleinigen Zweck, den Verein aufzulösen. Bei dieser Mitgliederversammlung genügt eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Rattenberg mit der zwingenden Auflage, dieses für den in § 2 und 3 festgelegten Satzungszweck zu verwenden.

§ 16 Vereinsmaterial

Das durch Vereinstätigkeit gesammelte Archivmaterial ist Eigentum des Vereins. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Eigentum an dem Vereinsarchiv, den Buchungsunterlagen, Drucksachen, Büchern und sonstigen Organisationsmaterial, soweit sie nicht Eigentum der einzelnen Mitglieder sind, der Gemeinde Rattenberg zu.

V.) Schlussvorschriften

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist das Amtsgericht Straubing.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 07.10.2010 beschlossen und angenommen. In der Jahreshauptversammlung am 26.03.2023 wurde diese geändert, und tritt mit Wirkung von heute in Kraft.

Thomas P. C.